

Antragsteller:

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## **Antrag auf Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Neustadt a. d. Donau**

Auf Grund der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Neustadt a. d. Donau (Wasserabgabesatzung – WAS-) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 03.07.1987, gültig ab 1.1.1997, beantrage(n) ich / wir einen Bau - Wasseranschluß, eine Änderung des bestehenden Anschlusses oder folgende Baumaßnahme

\_\_\_\_\_ für das Grundstück/Anwesen:

Ort: \_\_\_\_\_ Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Flur-Nr. \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_

Das anzuschließende Grundstück hat eine Fläche von \_\_\_\_\_ qm.

Als Grundstück gilt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt (§ 2 Abs.1 WAS).

Die Geschoßflächen nach Außenmaßen der Gebäude betragen

Kellergeschoß: \_\_\_\_\_ qm      Erdgeschoß: \_\_\_\_\_ qm

Dachgeschoß: \_\_\_\_\_ qm      Nebengebäude: \_\_\_\_\_ qm

Anzugeben sind:

Keller und Garagen mit der vollen Fläche;

Dachgeschoße nur soweit sie ausgebaut sind;

Nebengebäude nur hinsichtlich der Geschoße, die einen Wasseranschluß haben.

(Kaufvertrag oder Bauplan sind vorzulegen!)

Die Installationsarbeiten an der Anlage des Abnehmers werden ausgeführt durch den Installateur

\_\_\_\_\_

Es sind folgende Wasserentnahmestellen bzw. besondere Einrichtungen vorgesehen, für die auf dem Grundstück Trink- oder Betriebswasser verwendet werden soll:

\_\_\_\_\_ Wasserhähne      \_\_\_\_\_ Bäder

\_\_\_\_\_ Spülklosetts      \_\_\_\_\_ Duschen

Eine **Eigenwasserversorgung** ist - nicht - vorhanden.

Eine **Regenwassernutzung** ist beabsichtigt       ja     nein

Bitte Seite 2 beachten !

1. Ich/wir erkenne(n) die eingangs erwähnten Satzungen, die zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken aufliegen, an und verpflichte(n) mich/uns, den anfallenden Beitrag für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Kosten für den Grundstücksanschluß zu zahlen, sowie im Falle des § 4 Abs. 3 Ziff. 1 WAS die anfallenden Mehrkosten zu übernehmen.
2. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, den Beitrag für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage noch vor Herstellung des Anschlusses zu entrichten.
3. Ferner wurde von mir/uns folgendes eröffnet:
  - a) die Anschlußrichtung und den Raum für die Meßeinrichtung bestimmen die Stadtwerke;
  - b) die **Anschlußleitung** muß wegen Frostgefahr mindestens **1,40 m tief liegen**; die Meßeinrichtungen mit den Ventilen müssen in einem **frostfreien** und gegen Beschädigungen sicheren Raum untergebracht sein;
  - c) die Anschluß-Schieberkappe auf der Straße muß **vom Wasserabnehmer jederzeit** von Schmutz und Schnee, sowie von Dauerparkern freigehalten werden;
  - d) nach § 11 Abs. 3 und 4 WAS darf mit allen Installationsarbeiten erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden;  
alle **Installationsarbeiten** an der Anlage des Abnehmers dürfen nur durch **fachlich geeignete Unternehmer** durchgeführt werden.
  - e) Die zur Ausführung der beauftragten notwendigen Erd- und Stemmarbeiten sowie sonstige Nebenarbeiten werden nach Anweisung der Stadtwerke vom Antragsteller selbst oder dessen Beauftragte ausgeführt. Für Folgeschäden dieser Arbeiten haftet der Auftraggeber.
  - f) Eine spätere Eigenwasserversorgung oder Regenwassernutzung ist bei den Stadtwerken anzuzeigen.

---

Unterschrift des Antragstellers

Anmerkung: Wenn der Antragsteller nicht zugleich der Eigentümer des Grundstücks ist, hat er dessen schriftliche Zustimmung zur Herstellung des Hausanschlusses bei der Anmeldung beizubringen.

---

### Technische Stellungnahme:

Der beantragte Anschluß wird - nicht – genehmigt. Als besondere Bedingungen werden festgesetzt:

Neustadt a. d. Donau, \_\_\_\_\_

---